

Antrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Perspektiven für Langzeiterwerbslose durch gute öffentlich geförderte Beschäftigung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Fünfzehn Jahre nach Gerhard Schröders Agenda-Rede ist der Arbeitsmarkt in Deutschland in keiner guten Verfassung. Den im März 2018 bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) gemeldeten 778.000 Arbeitsstellen stehen offiziell 2.458.000 Erwerbslose gegenüber (<https://statistik.arbeitsagentur.de/>), tatsächlich sind es 3.417.622 (<https://www.die-linke.de/themen/arbeit/tatsaechliche-arbeitslosigkeit/2018/>). Damit kommen auf jede freie Stelle durchschnittlich mehr als 4,3 Erwerbslose.

Diese Massenerwerbslosigkeit führt auch dazu, dass viele Menschen länger als zwölf Monate erwerbslos bleiben und damit langzeiterwerbslos werden.

Offiziell betraf dies zuletzt ca. 840.000 Personen (März 2018). Allerdings wird bei bestimmten Gründen, bspw. Krankheit oder Weiterbildungsmaßnahmen, die Erwerbslosigkeit statistisch als neu beginnend klassifiziert, wenn der entsprechende Grund weggefallen ist. Die offiziellen Angaben der Langzeiterwerbslosigkeit sind deshalb nur die Spitze des Eisberges.

Besonders betroffen von Erwerbslosigkeit sind Menschen mit Behinderungen, insbesondere schwerbehinderte Menschen.

Die Aussichten langzeiterwerbsloser Menschen auf eine Erwerbstätigkeit sind insgesamt extrem niedrig und zudem in den vergangenen Jahren gesunken. Über die Ursachen dieser Perspektivlosigkeit herrscht in Wissenschaft und Politik weitgehend Einigkeit. Neben der bereits erwähnten Massenerwerbslosigkeit zählt dazu das regional unterschiedliche Ausmaß der Erwerbslosigkeit sowie das Missverhältnis zwischen den Qualifikationsanforderungen der offenen Stellen und den Qualifikationen der Langzeiterwerbslosen.

Reduziert werden könnte dieses Missverhältnis durch aktive Fördermaßnahmen gerade für Langzeiterwerbslose. Deren überwiegende Mehrheit befindet sich im Hartz-IV-System. Dort stehen jedoch nur halb so viele Mittel für Fördermaßnahmen zur Verfügung wie für Personen im Arbeitslosengeld-I-Bezug.

Des Weiteren ist die finanzielle Ausstattung der Jobcenter durch den Bund nicht kostendeckend. Deshalb mussten in den letzten beiden Jahren jeweils ca. 750 Millionen Euro von den Eingliederungstiteln in die Personal- und Verwaltungskosten umgeschichtet werden. Dieser Umschichtungsbedarf wird für das Jahr 2018 voraussichtlich weiter auf ca. eine Milliarde Euro ansteigen.

Zudem erhalten Menschen, die länger als ein Jahr erwerbslos sind, von etwa der Hälfte der Betriebe im Einstellungsprozess keine Chance.

Es steht daher außer Frage, dass der Markt die Langzeiterwerbslosigkeit und die dadurch bedingte Perspektivlosigkeit der Betroffenen nicht lösen wird.

Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und viele Bundesländer fordern deshalb seit Jahren entschlossene Maßnahmen zu öffentlich geförderter Beschäftigung. Kerngedanke dabei ist, die ohnehin erforderlichen Transferleistungen für Erwerbslose um weitere Mittel zu ergänzen. Statt Arbeitslosigkeit wird Teilhabe an gesellschaftlich sinnvoller und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung finanziert. Praktische Schritte in diese Richtung wurden im Land Berlin ab 2006 unternommen; aktuell gibt es unterschiedliche Programme in verschiedenen Kommunen sowie etwa auch im Land Thüringen.

Das im Koalitionsvertrag vorgesehene Regelinstrument im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) „Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle“ ist ein längst überfälliger Schritt in diese Richtung. Aber neben einigen Unklarheiten ist dabei die angestrebte Anzahl von 150.000 zu beschäftigenden Personen ebenso ungenügend wie die geplanten Mittel in Höhe von vier Milliarden Euro für die Jahre 2018 bis 2021.

Die Bundesregierung ist deshalb gefordert, ein Zukunftsprogramm von Bund, Ländern und Kommunen im Umfang von 120 Milliarden Euro für Investitionen in die öffentliche Daseinsvorsorge und Infrastruktur zu initiieren und auf diese Weise zu mehr tariflich bezahlten und sozial regulierten Arbeitsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt beizutragen. Zu finanzieren ist dieses durch steuerpolitische Maßnahmen mit Mehreinnahmen für Bund, Länder und Kommunen in Höhe von insgesamt 180 Milliarden Euro, bei gleichzeitiger Entlastung von Einkommen bis ca. 7.000 Euro brutto pro Monat.

Im Zuge dessen ist auch die Finanzausstattung der Kommunen deutlich zu verbessern, damit sie in die Lage versetzt werden, die begleitenden Leistungen für eine erfolgreiche Integration von Langzeiterwerbslosen in öffentlich geförderte Beschäftigung erbringen zu können, die zur erfolgreichen Integration der Langzeiterwerbslosen in öffentlich geförderte Beschäftigung erforderlich sind.

Zudem kann gute öffentlich geförderte Beschäftigung die Langzeiterwerbslosigkeit nur dann wirksam und nachhaltig bekämpfen, wenn gleichzeitig weitere Maßnahmen ergriffen werden, die mit der geförderten Beschäftigung eng zusammenhängen. Hierzu liegt ein Konzept der Bundestagsfraktion DIE LINKE zur Vermeidung und Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit vor (Bundestagsdrucksache 19/105).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein Programm „Gute öffentlich geförderte Beschäftigung“ für 300.000 zusätzlich zu schaffende Arbeitsstellen einzuführen mit dem Ziel, Langzeiterwerbslosen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und ihre Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt deutlich zu erhöhen. Der dazu erforderliche Gesetzentwurf und die begleitenden Maßnahmen berücksichtigen folgende Aspekte zu:

1. Zielgruppe

- a) Die öffentlich geförderten Arbeitsstellen stehen grundsätzlich allen Erwerbslosen offen, die seit einem Jahr oder länger arbeitslos sind. Ausgeschlossen sind lediglich unter 25-Jährige; bei ihnen steht Ausbildung und Qualifizierung im Vordergrund.
 - b) Die Arbeitsstellen müssen vorrangig Personen angeboten werden, deren Chancen auf eine Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt als besonders gering eingeschätzt werden. Hierzu zählen häufig Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Menschen mit Behinderungen; Alleinerziehende und Personen in Haushalten mit Kindern, in denen beide Elternteile erwerbslos sind; Personen, die bereits länger als zwei Jahre ununterbrochen Leistungen nach dem SGB II (sog. Hartz IV) beziehen und Personen über 55 Jahre.
 - c) Je nach individuellem Bedarf wird das Angebot zur Beschäftigung um vorgeschaltete Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie um Angebote zu individueller Unterstützung, Begleitung und Beratung ergänzt.
2. Anforderungen an die Beschäftigungsverhältnisse
- a) Die Beschäftigung ist freiwillig. Um dies sicherzustellen, werden ausdrücklich entsprechende Änderungen im SGB II vorgenommen.
 - b) Die neu zu schaffenden Arbeitsplätze sind voll sozialversicherungspflichtig und i. d. R. als Vollzeitstelle auszugestalten. Das Bruttoentgelt hat den tariflichen Regelungen zu entsprechen (sofern vorhanden). Die Entlohnung darf den gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschreiten. Der gesetzliche Mindestlohn ist für alle Beschäftigten auf 12 Euro pro Stunde zu erhöhen.
 - c) Die Beschäftigungsverhältnisse sind zeitlich auf drei bis fünf Jahre begrenzt. Bei älteren Erwerbslosen sollte der Übergang in eine abschlagsfreie Rente ermöglicht werden. Für Über-55-Jährige wird der Übergang in die abschlagsfreie Rente als Rechtsanspruch verankert.
3. Einsatzfelder
- a) Der Bedarf und die Einsatzfelder öffentlich geförderter Beschäftigung werden vor Ort festgestellt und ermittelt.
 - b) Es muss sich um neue, zusätzliche Beschäftigung handeln. Die Gewinnaneignung durch privatrechtlich organisierte Unternehmen ist auszuschließen. Von der öffentlichen Hand erbrachte Arbeiten dürfen nicht ersetzt oder verdrängt, wohl aber ergänzt werden. In Frage kommen bspw. Stadtteilzentren, zivilgesellschaftliche Initiativen und kulturelle Projekte.
 - c) Die Bundesregierung setzt sich bei den Kommunen dafür ein, dass sie vor Ort Möglichkeiten prüfen, die öffentlich geförderte Beschäftigung mit Projekten und Programmen zur sozialen Stadtentwicklung zu verbinden – vor allem in Stadtteilen mit hohen Anteilen von Menschen, die Leistungen der Grundsicherung beziehen.
4. Organisation
- a) Die Bestimmung der Einsatzfelder und die Organisation der öffentlich geförderten Beschäftigung erfolgt in Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit den örtlichen Arbeitsmarktakteuren. Dazu werden eigenständige regionale Beiräte für öffentlich geförderte Beschäftigung gebildet. Vertreten sind darin die zuständigen Gewerkschaften und Schwerbehindertenvertretungen, Verbände und Kammern der Unternehmen sowie Erwerbsloseninitiativen, Selbstvertretungsorganisationen sowie Vereine und Verbände von Menschen mit

Behinderungen und weitere Akteure der lokalen Arbeitsmarktpolitik, einschließlich der Bundesagentur für Arbeit. Die Beiräte sind ausreichend zu finanzieren.

- b) Um die Verdrängung regulärer Arbeitsplätze sowie Wettbewerbsverzerrung zu verhindern, werden die Beschäftigten- und die Arbeitgeberseite in den regionalen Beiräten für öffentliche Beschäftigung mit einem Vetorecht bei Entscheidungen über die neu zu schaffenden Arbeitsstellen ausgestattet.
 - c) Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit hat regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren, ob die Arbeitsbedingungen und die Vorgaben für die Bezahlung eingehalten werden.
 - d) Die Erfahrungen hinsichtlich der Herstellung von Öffentlichkeit, Transparenz und demokratischer Mitwirkung, die bei den bisher durchgeführten Modellprojekten zu öffentlich geförderter Beschäftigung gewonnen wurden, sind zu berücksichtigen.
 - e) Die Arbeitsplatzvergabe wird diskriminierungsfrei gestaltet. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen.
 - f) Die 300.000 Arbeitsstellen werden entsprechend dem Anteil der Langzeitarbeitslosigkeit auf die Bundesländer verteilt.
 - g) Das Vorhaben wird von einer wissenschaftlichen Gesamtevaluierung begleitet. Die jährlich zu ermittelnden Zwischenergebnisse mit Schlussfolgerungen sind zu veröffentlichen und bei der weiteren Programmumsetzung zu berücksichtigen. Nach fünf Jahren erfolgt eine vorläufige Gesamtevaluierung.
5. Finanzierung und begleitende Maßnahmen
- a) Der Bund stellt eine ausreichende Grundfinanzierung pro Arbeitsplatz sicher, indem er durch einen sogenannten Passiv-Aktiv-Transfer die Mittel für das Arbeitslosengeld II, für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge für die Finanzierung aktiver Arbeitsmarktpolitik in Form öffentlich geförderter Beschäftigung nutzbar macht. Hierfür wird mit einem Haushaltsvermerk nach der Bundeshaushaltsordnung festgelegt, dass Mittel der passiven Arbeitsmarktpolitik für die aktive Arbeitsmarktförderung eingesetzt werden können. Die Mittel, die durch diesen Passiv-Aktiv-Transfer bereitgestellt werden, werden durch Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik ergänzt.

Zudem werden Qualifizierungen sowie die notwendige Begleitung und Betreuung im Rahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung aus Mitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik finanziert, die entsprechend aufzustocken sind.

Diese Finanzierungsbestandteile sind von den Jobcentern unbedingt zweckgebunden zu verwenden.

Der Bund finanziert zudem die notwendigen Mittel für eine angemessene Verwaltungs- und Personalausstattung der Jobcenter.
 - b) Gleichzeitig werden mit einem Zukunftsprogramm von Bund, Ländern und Kommunen im Umfang von 120 Milliarden Euro für Infrastruktur und öffentliche Daseinsvorsorge die Kommunen entlastet und finanziell gestärkt.

- c) Um existenzsichernde, tariflich bezahlte Arbeitsplätze zu schaffen, bedarf es auch der Mittel von Ländern und Kommunen. Die Bundesregierung setzt sich gegenüber den Kommunen dafür ein, dass diese sich angemessen an der Finanzierung der öffentlich geförderten Beschäftigung beteiligen.
- d) Auf Landesebene besteht die Möglichkeit, vorrangig Mittel des Europäischen Sozialfonds einzusetzen. Gemeinnützige Unternehmen, die als Träger öffentlich geförderter Beschäftigung aktiv sind, prüfen eine Beteiligung an den Kosten der jeweiligen Stelle.
- e) Neben den Beschäftigungszuschüssen hat die Finanzplanung ferner die Kosten für Infrastruktur und Trägerfinanzierung zu beinhalten.

Berlin, den 6. Juni 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.